

Allgemeine Geschäftsbedingungen

[Stand 05.12.2007]



Allgemeine Geschäftsbedingungen

[Stand 05.12.2007]

- A. Geltung der Geschäftsbedingungen der networker Medienfabrik GmbH**
- B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen**
- C. Allgemeine Leistungsbedingungen**
- D. Sonderbedingungen für Beratungsleistungen**
- E. Sonderbedingungen für Seminare und Schulungen**
- F. Sonderbedingungen für Software-Pflegeverträge (ohne Website-Wartung)**
- G. Sonderbedingungen für Website-Wartungsverträge**
- H. Sonderbedingungen für ASP-Verträge**

Besondere Klausel zum BDSG:

Unsere Vertragspartner ermächtigen uns, unter Verzicht auf eine gesonderte Mitteilung personenbezogene Daten im Rahmen des BDSG und soweit für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich zu speichern und zu bearbeiten.

A. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von networker

Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich für das Vertragsverhältnis zwischen networker und ihren Geschäftspartnern, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf sie Bezug genommen wird. Anderslautende Geschäftsbedingungen werden nicht akzeptiert auch wenn deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wird.

B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

B.0. Definitionen

B.0.01.
Lieferanten im Sinne dieser Bedingungen sind auch Werkunternehmer und Dienstleistungsunternehmer.

B.0.02.
Lieferungen im Sinne dieser Bedingungen sind auch Werkleistungen und Dienstleistungen.

B.0.03.
Montagen im Sinne dieser Bedingungen sind auch Softwareinstallationen, Uploads und dergleichen.

B.1. Vertragsinhalt, Abtretungsverbot

B.1.01.
Maßgeblich für von networker erteilte Aufträge und Bestellungen sind ausschließlich die Einkaufs- und Auftragsbedingungen von networker.

B.1.02.
Alle von networker erteilten Aufträge und getätigten Käufe werden – soweit diese Bedingungen die Frage nicht regeln – ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen abgewickelt.

B.1.03.
Angebote des Lieferanten oder sonstigen Vertragspartners von networker bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch networker.

B.1.04.
Der Lieferant darf die Rechte und Pflichten aus dieser Bestellung nicht ohne schriftliche Zustimmung von networker auf Dritte übertragen. Dies gilt nicht für die Vorausabtretung der Kaufpreisforderung im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes.

B.2. Preise

B.2.01.
Wenn nichts anderes vereinbart wird, gelten die genannten Preise als Festpreise. Der Preis deckt alle Leistungen ab, die zur Vertragserfüllung notwendig sind. Durch den vereinbarten Preis abgegolten insbesondere die Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben ausschließlich der Umsatzsteuer. Ist der Lieferant auch zur Montage verpflichtet, so

ist diese im festgesetzten Preis inbegriffen, wenn nicht eine besondere Vergütung vereinbart wird.

B.2.02.
Setzt der Lieferant Listenpreise vor der Lieferung an networker herab, so gelten die herabgesetzten Preise auch für die anhängige Bestellung, und der vereinbarte Preis reduziert sich entsprechend.

B.2.03.
Bei Auftragserteilung ohne Preis oder mit Richtpreis behält sich networker die Preisgenehmigung nach Erhalt der Bestätigung vor.

B.2.04.
Die Angebote, Beratung, Demonstrationen, technische Unterlagen und Musterlieferungen der Lieferanten sind für networker kostenfrei.

B.3. Lieferzeit

B.3.01.
Die in der Bestellung von networker genannten Liefertermine oder -fristen sind verbindlich und fest bestimmt und verstehen sich eintreffend Bestimmungsadresse.

B.3.02.
Der Lieferant hat ihm erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich mitzuteilen.

B.3.03.
Kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, so ist networker wahlweise berechtigt, entweder Nachlieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung zu verlangen oder vom Verträge zurückzutreten und den Ersatz des networker entstandenen Schadens zu verlangen.

B.3.04.
Im Falle einer vom Lieferanten nicht zu vertretenden Verzögerung und in Fällen höherer Gewalt kann networker, soweit diese Verzögerung nicht von networker zu vertreten ist, vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung infolge der Verzögerung ohne Interesse für networker ist und eine angemessene Nachfrist verstrichen ist.

B.3.05.
Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der von networker genannten Waren- und Leistungsannahmezeiten sowie Teillieferungen und Vorauslieferungen bedürfen des ausdrücklichen schriftlichen Einverständnisses von networker.

B.3.06.
Zusätzliche Kosten, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen, unvollständige oder verspätete Zustellung verlangter Versanddokumente oder durch fehlerhafte Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

B.4. Versand

B.4.01.
Allen Sendungen ist ein Packzettel oder ein Lieferschein beizufügen. Außerdem sind am Versandtage der Einkaufsabteilung sowie der angegebenen Bestimmungsadresse Versandanzeigen zuzusenden.

B.4.02.
Alle Versandpapiere müssen neben der Artikel-Bezeichnung die Bestellnummer, Bestelldatum, die Mengen und Gewichte sowie die Art der Verpackung enthalten.

B.4.03.
Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.

B.4.04.
Bis zur vollständigen Übergabe an networker bzw. Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch networker trägt der Lieferant unabhängig von der Preisstellung die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Unterganges oder der Beschädigung.

B.5. Entwürfe, Muster etc.

B.5.01
Zeichnungen, Entwürfe, Muster usw. die networker dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung einer Bestellung überlassen hat, bleiben Eigentum von networker und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

B.5.02.
Diese Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und ohne schriftliche Zustimmung von networker nicht an Dritte weiterzugeben. In diese Verpflichtung sind auch alle Mitarbeiter einzubeziehen, die Kenntnis von den genannten Unterlagen und Informationen erhalten. Jede Benutzung zu einem anderen als dem mit networker vereinbarten Zweck ist nicht gestattet.

B.5.03.
Alle Rechte zur Anmeldung von Schutzrechten auf Erfindungen, die in den Unterlagen und Informationen enthalten sind, bleiben bei networker.

B.5.04.
Durch Abnahme oder Bewilligung vorgelegter Zeichnungen und Muster verzichtet networker nicht auf Gewährleistungsansprüche.

B.6. Gewährleistung

B.6.01.
Der Vertragspartner von networker hat im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewähr und Schadensersatz zu leisten. Im übrigen gilt:

B.6.02.
Die Lieferungen und Leistungen müssen den in der Bestellung genannten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben genau entsprechen und sind vom Lieferanten hierauf zu prüfen.

B.6.03.
Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für eigene Leistung.

B.6.04.
Die gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflicht beträgt für offene Mängel fünf Wochen ab Ablieferung am Bestimmungsort.

B.6.05.
Für alle Mängel gilt hinaus eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren nach Ablieferung.

B.6.06.
Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte oder ausgebesserte Teile mit der erneuten schriftlichen Abnahmeerklärung. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Garantie- bzw. Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

B.6.07.
Bei Sachmängeln kann networker in jedem Fall nach eigener Wahl die gesetzlichen Ansprüche geltend machen.

B.6.08.
Soweit er den Fehler zu vertreten hat, stellt der Lieferant networker von den Ansprüchen der Käufer von networker aus der Produzentenhaftpflicht frei, die den Kunden von networker gegenüber networker zustehen.

B.6.09.
Bei Verzug des Lieferanten zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung ist networker berechtigt, bei Mängeln der Lieferung oder Leistung schadhafte Teile auf Kosten des Lieferanten zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen.

B.6.10.
In dringenden Fällen kann networker ohne das Vorliegen der Verzugsvoraussetzungen die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstandene Kosten trägt der Lieferant. Das Recht auf Rücktritt oder Minderung oder Schadensersatz bleibt unberührt.

B.6.11.
Fehler bei einer Lieferung oder Leistung berechtigen networker, von allen den Vertragsverhältnissen mit dem Lieferanten, die die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Einbringung von Dienst- oder Werkleistungen zum Gegenstand haben, zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die berechnete Befürchtung besteht, dass sich Fehler oder Mängel einer Lieferung oder Leistung auch bei anderen Lieferungen oder Leistungen auswirken oder in gleicher Weise auftreten werden.

B.7 Zahlung

B.7.01.
Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der späteren Rechnungsprüfung
■ innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3% Skonto
■ oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang mit 2% Skonto
■ oder innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug nach Wahl von networker durch Überweisung oder per Scheck.

B.7.02.
Rechnungen und Zahlungsanforderungen müssen die Bestellnummer von networker sowie das Bestelldatum enthalten. Eine Zahlungsfrist beginnt erst, nachdem die Rechnungen und die Lieferungen vollständig bei networker eingegangen und auch die Nebenverpflichtungen vom Lieferanten erfüllt sind.

B.7.03.
Bei vorfrüht eintreffender Ware wird die Rechnung auf den von networker vertraglich gewünschten Liefertermin datiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

B.7.04.
Bei mangelhafter Ware bzw. Leistung oder vertragswidriger Teillieferung wird die Rechnung auf das Datum der Mangelfreiheit bzw. vollständigen Lieferung datiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

B.8 Sonstiges

B.8.01.
Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen networker und unserem Lieferanten ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann ist, das Landgericht Bielefeld. networker hat in dem Fall auch das Recht, den Vertragspartner auch an jedem anderen für den Rechtstreit gesetzlich begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

B.8.02.
Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

B.8.03.
Sollten einzelne Bestimmungen von mit networker geschlossenen Verträgen unwirksam sein oder werden, bleiben diese Verträge davon im übrigen unberührt. Etwaige dabei entstehende Vertragslücken werden im Wege der ergänzenden, an Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen ausgerichteten Vertragsauslegung geschlossen.

C. Allgemeine Leistungsbedingungen

C.o. Vertragsgegenstand

Das Geschäftsfeld von networker umfasst verschiedene Dienstleistungen des Multimedia-Spektrums, wie z.B.

- Vermitteln, Anmelden und Verwalten von Internet-Adressen (Domains)
- Vorhalten der technischen Ressourcen für die Internet-Verfügbarkeit von Internet-Adressen
- Erstellung und Überarbeitung von Websites von einfachen Homepages bis zu komplexen Full-Scale-Lösungen
- Programmierung und Vertrieb von Software
- Wartung von Websites
- Multimedia-Beratung
- Grafische Dienstleistungen
- Erstellung von Multimedia-Präsentationen
- Multimedia-Schulungen

networker erbringt diese Leistungen auf Grundlage dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen und gegebenenfalls der entsprechenden networker-Sonderbedingungen, die durch diese Allgemeinen Leistungsbedingungen ergänzt werden.

C.1. Auftragsbestätigung/Leistungsumfang

C.1.01.
Für den Inhalt des jeweiligen Vertrages ist, soweit kein beidseitig unterschriebener Vertrag vorliegt, die schriftliche Auftragsbestätigung von networker, gegebenenfalls in Verbindung mit dem von networker erstellten Leistungsverzeichnis maßgeblich.

C.1.02.
Mündliche Abmachungen mit nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von networker.

C.1.03.
Mit Abschluss eines Vertrags durch beiderseitige Unterschrift, verlieren sämtliche vorangegangenen Angebote, Verhandlungsprotokolle, Aussagen, Nebenabreden und Vorverträge ihre Wirksamkeit, es sei denn, es wird im Vertrag auf sie Bezug genommen.

C.1.04.
Ziffer C.1.03 gilt entsprechend, wenn ein Vertrag durch Auftragsbestätigung von networker bestätigt wird.

C.1.05.

Der Kunde hat networker mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Durchführung des Auftrags erforderlich oder nützlich sind. Außerdem hat der Kunde die seinerseits vorzuhaltenden EDV-Voraussetzungen sicherzustellen. Der Kunde wird bei Vertragsbeginn geeignete Mitarbeiter benennen, die diesen Informationspflichten nachkommen. Wenn ein Leistungsverzeichnis erstellt wird, das dem Kunden zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt wird, legt dieses Leistungsverzeichnis den Leistungsumfang für beide Seiten verbindlich fest. Berühren die von networker durchzuführenden Abläufe gesetzliche und/oder betriebliche Bestimmungen, so obliegt die Prüfung der Richtigkeit der vorgeschlagenen Abläufe dem Kunden.

C.1.06.

Die zur Umsetzung von Projekten benötigten Grafiken und Texte werden durch den Kunden in verwertbarer elektronischer Form bereitgestellt, so dass eine Erstellung, Erfassung oder Umwandlung in ein implementierbare und editierbare digitale Form nicht notwendig ist.

networker akzeptiert:

- Bitmap-Grafiken als PSD, TIFF, PNG, JPEG oder GIF
- Vektorgrafiken als PDF, Adobe Illustrator AI, Macromedia Freehand, Corel Draw, oder EPS
- Texte als Microsoft Word Document (DOC), Rich Text Format (RTF) oder ASCII (Die Anlieferung anderer digitaler Formate bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von networker).

Der Kunde stellt die Texte in allen gewünschten Sprachfassungen zur Verfügung (fremdsprachige Texte mit vom Lateinischen Zeichensatz abweichenden Zeichen müssen auf machbare Satzeingabe in den Webeditoren überprüft werden. networker übernimmt keine Verantwortung dafür, wenn die Darstellung bestimmter Sprachen nicht sinnvoll möglich ist). Wenn die vom Kunden beigestellten Daten den Anforderungen dieser Ziffer C.1.06 nicht entsprechen, kann networker nach eigener Wahl die entsprechende Aufbereitung selbst durchführen und nach Aufwand abrechnen oder vom Kunden verlangen, dass dieser die Daten in entsprechendem Format liefert.

C.1.07.

Soweit Gegenstand des Vertrags die Erstellung oder Bearbeitung von Websites unter Übernahme bestehender Websites, Programme oder Druckvorlagen durch networker ist, hat der Kunde die Rohdaten im Originalformat bereit zu stellen. Das betrifft insbesondere das Ausgangsmaterial von Grafiken, also die ursprüngliche Dateien, auf deren Basis Erweiterungen und Veränderungen vorgenommen werden sollen, sowie die Quellcodes jeglicher Programme. Auch diese Daten haben den Voraussetzungen der Ziffer C.1.06 zu entsprechen. Andernfalls kann networker nach eigener Wahl die entsprechende Aufbereitung oder abermalige Erzeugung selbst durchführen und nach Aufwand abrechnen oder vom Kunden verlangen, dass dieser die Daten in entsprechendem Format liefert. Unabhängig davon muss, wenn die Rohdaten nicht entsprechend den Voraussetzungen der Ziffer C.1.06 zur Verfügung gestellt werden, damit gerechnet werden, dass eine vollständige optische und funktionale Übereinstimmung mit vorhandenen Elementen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

C.1.08.

Der Kunde räumt networker für die Dauer der Geschäftsbeziehung sämtliche für den Betrieb der vertragsgegenständlichen Website erforderlichen Nutzungs- und Bearbeitungsrechte an der entsprechenden Software und sonstigen urheberrechtlichen Objekten ein.

C.1.09.

Eigenschaftsangaben, die die Produkte und Leistungen von networker betreffen, sind networker nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben von networker stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von networker gemacht werden oder von networker ausdrücklich autorisiert sind oder networker diese Angaben seit vier Wochen kannte oder kennen musste und sich davon nicht distanziert hat. Zu Gehilfen von networker im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB zählen nicht Kunden von networker, die als Wiederverkäufer agieren. Eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB kann in jedem Fall auf der Homepage von networker unter der Adresse www.networker.de erfolgen.

C.1.10.

networker zurechenbare Eigenschaftsangaben, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer Toleranz von $\pm 10\%$ zu verstehen.

C.1.11.

Beratungs- und Organisationsleistungen schuldet und erbringt networker nur aufgrund eines besonderen Vertrags und gegen gesonderte Vergütung.

C.1.12.

networker behält sich vor, die Dokumentationen für die vertragsgegenständliche Software gesondert als druckbare Datei auf Datenträger oder als in die Software integrierte Online-Hilfe zu liefern. Der Kunde hat das Recht, die Dokumentationen gegen gesonderte Vergütung gemäß den jeweils aktuellen Preisen auch als gedruckte Version zu erhalten.

C.1.13.

networker ist zur Wartung von Software nur dann verpflichtet, wenn ein entsprechender vergütungspflichtiger Softwarewartungsvertrag abgeschlossen worden ist, wie auch die Unterstützung des Kunden bei der Nutzung der Software, sei es durch Leistungen vor Ort, sei es durch telefonische Unterstützung oder per E-Mail von net-

worker nur im Rahmen einer besonderen Vereinbarung gegen gesonderte Vergütung zu leisten ist.

C.1.14.

Sofern networker ein Web- oder Mailhosting auf eigenen Anlagen übernimmt, wird eine Verfügbarkeit von 98% bezogen auf die Dauer der vereinbarte Vertragslaufzeit geschuldet. Wenn entsprechende Leistungen nur über Dritte angeboten werden, hat networker für die entsprechende Verfügbarkeit nicht einzustehen.

C.1.15.

Sollten einzelne Bestimmungen von mit networker geschlossenen Verträgen unwirksam sein oder werden, bleiben diese Verträge davon im übrigen unberührt. Etwaige dabei entstehende Vertragslücken werden im wegen der ergänzenden, an Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen ausgerichteten Vertragsauslegung geschlossen.

C.1.16.

networker kann vom Vertrag zurücktreten, falls der Kunde über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat.

C.2. Urheberrechte/Rechte Dritter

C.2.01.

Etwaige von networker erstellte Ablaufpläne, Entwürfe, Zeichnungen, Textvorlagen etc. bleiben Eigentum der networker, auch wenn der Kunde für die Arbeit Wertersatz geleistet hat. Das Recht zur Verwertung dieser Gegenstände und Arbeitsergebnisse bleibt ausschließlich der networker vorbehalten.

C.2.02.

Der Kunde wird die Lizenzbeschränkungen von networker wie auch die Lizenzbedingungen dritter Hersteller bezüglich der dem Kunden von networker gelieferten Software beachten und auch seinen Mitarbeitern die Beachtung dieser fremden Urheberrechte auferlegen.

C.2.03.

networker räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Software ein. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, die Software, zu verkaufen, zu vermieten, Dritten zur Nutzung oder zu sonstigen Zwecken zu überlassen, zu veräußern oder daran beschränkte Rechte zu gewähren. Das gilt auch, soweit der Dritte die Software ausschließlich für Zwecke des Kunden nutzt. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, erwirbt der Kunde ein Einfachnutzungsrecht. Mehrfachnutzungsrechte müssen als solche gesondert vertraglich vereinbart sein. Unter Mehrfachnutzung wird die gleichzeitige Installation und/oder Nutzung der Software auf mehreren Arbeitsplätzen oder Servern durch den Kunden verstanden. Eine Mehrfachnutzung in diesem Sinne liegt auch vor, wenn die Software zwar nur auf einer Festspeichereinheit installiert ist, ein gleichzeitiger Zugriff auf die Software jedoch über mehrere Arbeitsplätze erfolgen kann. Ob und in welchem Umfang die Software vom Kunden auch mit verschiedenen Mandanten genutzt werden darf, ergibt sich aus dem jeweiligen Software-Vertrag. Eine davon abweichende Benutzung der Software durch den Kunden stellt ebenfalls einen urheberrechtswidrigen Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen dar.

C.2.04.

Der Kunde ist nicht berechtigt, außer im Fall der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von networker, Kopien der Software und der zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen anzufertigen. Das Recht, von der Software Sicherungskopien zu erstellen, bleibt davon unberührt. Der Kunde darf, vorbehaltlich der Ziffer C.2.05, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der networker Software, Dokumentationen oder Kopien davon nicht an Dritte weitergeben.

C.2.05.

Der Kunde darf nur unter endgültiger Entäußerung sämtlicher eigener Nutzungsmöglichkeiten Software, Dokumentationen oder Kopien von Software an Dritte weitergeben oder Dritten zur Verfügung stellen. Der Kunde räumt networker das Recht ein, in seinen Räumen während der Geschäftszeit die Einhaltung dieser Nutzungsregelung jederzeit zu überprüfen.

C.2.06.

Der Kunde erwirbt das Nutzungsrecht für die Version des Softwareproduktes, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der erstmaligen Installation aktuell ist.

C.2.07.

Die Dekompilierung der Software ist nicht erlaubt. Wenn der Kunde Schnittstellen-Informationen benötigt, wird networker auf Anforderung die Information geben. Nur wenn networker diesem Verlangen nicht binnen einer angemessenen Frist nachkommt, ist es dem Kunden gestattet, zum Zwecke der Schnittstellen-Analyse die zu dieser Analyse notwendigen Softwareteile zu dekompileieren. Als angemessen gilt eine Frist von wenigstens vier Wochen.

C.2.08.

Für Websites gilt in Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen: Alle Rechte an den entstehenden Grafiken, Texten, Webseiten, Prints und Programmen für die ursprünglich vorgesehene Nutzung gehen mit Begleichen der Schlussrechnung an den Kunden über. Ein Weiterverkauf oder -vertrieb der von networker erbrachten Leistungen durch den Auftraggeber oder Dritte ist ausgeschlossen. Eine Weiterverwertung jenseits der ursprünglich vorgesehenen Nutzung – etwa auf anderen Webseiten, in anderen Medien, z.B. Printmedien, oder in der allgemeinen Unternehmenskommunikation – setzt eine gesonderte schriftliche Vereinbarung voraus.

C.2.09.
networker ist berechtigt, sich im Impressum der Website als Urheber zu nennen und die Website als Referenz zu verwenden.

C.2.10.
Sofern networker für den Kunden Lösungen unter Inanspruchnahme von Open Source Software erstellt, geschieht dies dergestalt, dass die Nutzungsrechte an der Software sich bezüglich der Open Source Software direkt vom Hersteller ableiten. Im übrigen erwirbt der Kunde die Rechte an der Lösung gemäß den Lizenzbedingungen GNU General Public License der Free Software Foundation, Inc., 59 Temple Place, Suite 330, Boston, MA 02111-1307 USA.

C.2.11.
Ein Verstoß gegen die Nutzungsbestimmungen dieses Abschnitts C.2 ist eine Straftat nach § 104 UrhG und wird von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen verfolgt. Für jeden Einzelfall der Verletzung dieser vorstehenden Nutzungsregelung verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50% des für die Software gezahlten Kaufpreises. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden konkret nachgewiesenen Schadens bleibt davon unberührt.

C.2.12.
Die vorstehende Regelung gilt auch für den Fall, dass der Kunde die Software über eine ihm erlaubte Mehrfachnutzung hinaus benutzt.

C.3. Erfüllungsort/Abnahme

C.3.01.
Erfüllungsort für die von networker und für die vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Betrieb von networker am Sitz der Hauptverwaltung von networker.

C.3.02.
Der Kunde ist verpflichtet, networker nach erbrachter Leistung die Erbringung dieser Leistung schriftlich zu bestätigen.

C.3.03.
Ist zur Feststellung der Leistungserbringung ein Testlauf vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, nach ordnungsgemäßem, erfolgreichem Testlauf networker zu bestätigen, dass die Leistung erbracht wurde.

C.3.04.
Sind Teilabnahmen vereinbart, gelten die Ziffern C.3.02 und C.3.03 entsprechend für Teilleistungen.

C.3.05.
Der Vertragsgegenstand beziehungsweise der Teilgegenstand gilt auf jeden Fall als abgenommen,
■ wenn der Kunde ihn gewerblich nutzt oder
■ wenn der Kunde oder Dritte selbständig Eingriffe am Vertragsgegenstand vornehmen oder
■ wenn der Kunde innerhalb 10 Tagen nach Aufforderung zu Leistungsbestätigung/ Teilleistungsbestätigung networker diese Bestätigung nicht schriftlich erteilt oder – falls Testläufe vereinbart waren – nicht die Möglichkeit zur Durchführung der entsprechenden Programmabnahme einräumt.

C.3.06.
Wenn ein Kunde trotz berechtigter Aufforderung von networker die von ihm geforderte Leistungsbestätigung/Teilleistungsbestätigung nicht abgibt, erhöht sich der Verwaltungsaufwand für die Projektabwicklung bei networker derart, dass der Kunde für jede nicht erfüllte Anforderung zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung eine Aufwandspauschale von 100,00 € schuldet. Außerdem ist networker berechtigt, die weitere Durchführung des Projekts von der Erteilung der Bestätigung abhängig zu machen und solange auszusetzen, bis die entsprechenden Leistungsbestätigungen vorliegen.

C.4. Fristen/Erfüllungsgehilfen

C.4.01.
Etwa vereinbarte Lieferfristen gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Solche Lieferfristen beginnen mit dem im Auftrag vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt sind und der Kunde vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.

C.4.02.
Soweit eine Lieferfrist vereinbart ist, verlängert sich diese angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Mitteilung von Versandanschriften, Anzahlungen und Sicherheiten in Rückstand ist.

C.4.03.
Ist ein Liefertermin vereinbart, so verschiebt sich dieser angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Mitteilung von Versandanschriften, Anzahlungen und Sicherheiten in Rückstand ist.

C.4.04.
Eine entsprechende Verschiebung oder Verlängerung von Lieferzeiten findet auch statt, wenn für unsere Leistungen zu schaffende Voraussetzungen, die der Kunde selbst oder durch Dritte zu erbringen hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

C.4.05.
Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung durch networker. Der Liefertermin verschiebt sich entsprechend.

C.4.06.
Die Lieferzeiten verlängern oder verschieben sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die networker trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Verzögerung in der Zulieferung wesentlicher Teile durch Unterlieferanten von networker, für deren Verzögerung networker nicht einzustehen hat.

C.4.07.
Verzögert sich die Leistungserbringung von networker durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, trägt der Kunde etwaige sich daraus ergebende Nachteile. Dies gilt auch in anderen Fällen, in denen networker die Verzögerung des Versandes oder der Aufbereitung nicht zu vertreten hat.

C.4.08.
Bei Nichtbelieferung durch die Lieferanten von networker und Nichtleistung oder Schlechtleistung durch Erfüllungsgehilfen von networker, die von networker nicht zu vertreten sind, kann networker den Vertrag kündigen. Ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

C.4.09.
Das gleiche gilt bei Fixgeschäften, falls die vorgenannten Verzögerungen nicht rechtzeitig wegfallen.

C.4.10.
Ein etwa von uns networker zu leistender Verzugschadensersatz ist auf das negative Interesse begrenzt.

C.4.11.
networker ist in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

C.4.12.
Wenn networker von diesem Recht Gebrauch macht, können Zahlungen für bereits gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.

C.5. Zahlungsbedingungen

C.5.01.
Die Preise, das gleiche gilt für Kosten und Zinsen, verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

C.5.02.
Skonto wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt.

C.5.03.
Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort fällig.

C.5.04.
Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, sind die Zahlungen für Dienstleistungen die networker während eines Monats erbringt, zum 1. des Folgemonats fällig. Das gilt auch, wenn sich die von networker für den Kunden erbrachten Dienstleistungen über mehrere Monate erstrecken. Dienstleistungen in diesem Sinne sind z.B. Beratungsleistungen, Schulungen, Projekt-Besprechungen, Projekt-Dokumentationen und ähnliches.

C.5.05.
Auch die Zahlungen für Arbeiten an Software-Konfigurationen und Software-Anpassungen, die von networker im Rahmen sich über mehrere Monate erstreckender Projekte jeweils binnen eines Monats erbracht werden, sind zum 1. des Folgemonats fällig.

C.5.06.
networker ist befugt, für fälligen Zahlungen zusammen mit der Rechnungsstellung oder unabhängig davon einen kalendermäßigen oder nach dem Kalender berechenbaren Zahlungstermin zu bestimmen.

C.5.07.
Der Kunde kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wenn er auf eine Mahnung von networker, die nach Eintritt der Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung erfolgt, nicht zahlt.

C.5.08.
Spätestens fällig sind an networker zu leistende Zahlungen 10 Tage nach Rechnungsdatum. Mit Überschreiten dieses Datums, gerät der Geldschuldner in Zahlungsverzug.

C.5.09.
Bei Zahlungsverzug des Kunden kann networker Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem Basiszins verlangen.

C.5.10.
networker ist berechtigt, auch einen über Ziffer C.5.09 hinausgehenden Verzugschaden geltend zu machen.

C.5.11.
Erfüllungsort für an networker zu leistenden Zahlungen ist stets der Geschäftssitz von networker.

C.5.12.
Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

C.5.13.
Dem Kunden stehen Zurückbehaltungsrechte nicht zu. Die Rechte gemäß § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit networker seinen eigenen Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachkommt.

C.5.14.
Soweit networker Schecks entgegennimmt, geschieht dies nur als Leistung Erfüllung halber.

C.5.15.
Wechsel werden von networker nicht zur Zahlung entgegengenommen. Falls networker aufgrund besonderer entgegenstehender Vereinbarung Wechsel entgegen nimmt, geschieht dies nur als Leistung Erfüllung halber

C.5.16.
Ausnahmsweise entgegen genommene Wechsel müssen diskontfähig sein. Diskontspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers und sind mit Rechnungsstellung sofort ohne Abzug fällig.

C.5.17.
Bei ausnahmsweise vereinbarter Regulierung mittels Wechsel kann networker, ohne dass dies gesondert vereinbart werden müsste, die sofortige Bezahlung aller offenen auch noch nicht fälligen, ansonsten einredefreier Lieferforderungen verlangen, wenn in Rechnung gestellte Diskontspesen nicht innerhalb von 8 Tagen bezahlt sind, erhaltene Wechsel von unserer Bank nicht diskontiert, diskontierte Wechsel zurückbelastet werden oder ein Wechsel nicht eingelöst wird. Das gleiche gilt, wenn ein Scheck des Kunden nicht eingelöst wird oder dieser bei vereinbarter Ratenzahlung mit einer Rate – bei Geltung des Abzahlungsgesetzes mit zwei aufeinander folgenden Raten – in Zahlungsverzug gerät.

C.5.18.
Tritt beim Kunden nach Vertragsabschluss – sollte es zum Vertragsschluss noch einer Willenserklärung des Kunden bedürfen, nach der letzten auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung von networker – eine wesentliche Verschlechterung in seiner Vermögenslage ein, kommt es z.B. zu Wechsel- und/oder Scheckprotesten, kann networker für alle noch auszuführenden Leistungen und Lieferungen aus Verträgen aus demselben rechtlichen Verhältnis (§ 273 BGB) nach Wahl von networker Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Entspricht der Kunde diesem Verlangen nicht, kann networker von diesen besagten Verträgen zurücktreten oder nach Fristsetzung Schadensersatz statt Leistung verlangen und zwar ohne besonderen Nachweis 25% der nicht ausgeführten Auftragssumme, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist. networker ist berechtigt, auch den Ersatz eines über die Pauschale hinaus gehenden Schadens zu verlangen.

C.5.19.
Ändern sich nach Auftragsbestätigung die Kostenfaktoren, insbesondere die Preise für Roh- oder Hilfsstoffe sowie Löhne und Transportkosten, so kann networker eine entsprechende Anpassung der Preise vornehmen, falls zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung ein längerer Zeitraum als 4 Monate liegt.

C.5.20.
Die Stundensätze, Zuschläge etc. von networker gelten für jede normale Warte- und Arbeitsstunde unter Zugrundelegung der jeweiligen tariflichen Wochenarbeitszeit. Es gilt die jeweils aktuelle Vergütungs- und Reisekostenliste von networker. Reisestunden werden ebenfalls entsprechend der jeweils aktuellen Vergütungs- und Reisekostenliste von networker berechnet. Die Auslösung (Verpflegung und Unterkunft im Inland) berechnet networker für jeden Reise- und Arbeitstag. Falls eine Installations- oder sonstige Kundendienstleistung nach einem Wochenende fortgesetzt wird, sind nach Wahl von networker für das Wochenende Auslösung oder Fahrtkosten zu zahlen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Feiertagszuschläge und Auslösung werden auch an örtlichen (am Einsatzort geltenden) Feiertagen erhoben.

C.5.21.
Reisekosten werden wie folgt abgerechnet:
■ Flugreisen: Economy-Class
■ Bahnreisen: 1. Klasse
■ Nahverkehr: Taxi und ggf. Gepäckträger
■ Betriebseigene oder von Mitarbeitern der networker eingesetzte KFZ:
Kilometerpauschale gemäß den networker-Verrechnungssätzen

C.5.22.
Reisestunden und Fahrtausgaben für die Rückreise werden erst nach deren Beendigung auf Arbeitsbescheinigungen oder Stundenzetteln eingetragen.

C.5.23.
Die vorbezeichneten Rechnungssätze von networker basieren auf den jeweils gültigen Lohn-, Gehalts- und Arbeitszeittarifen. Für den Fall, dass Letztgenannte geändert werden, behält sich networker eine entsprechende Änderung der Rechnungssätze vor. Die jeweils gültigen Rechnungssätze werden dem Kunden auf Wunsch übermittelt.

C.5.24.
Verzögert sich eine Installation, Wartung, Konfiguration, Datenübernahme oder eine sonstige von networker zu erbringende Leistung aus Gründen, die nicht im Einflussbereich von networker liegen, so hat der Kunde alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere Wartezeiten und durch die Verzögerung entstandene weitere Reisekosten und Spesen der von networker eingesetzten Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zu tragen.

C.5.25.
Die in Ziffer C.5.24 genannte Rechtsfolge tritt auch ein, wenn die Verzögerungsgründe vom Kunden zu vertreten sind.

C.5.26.
Für Anzahlungen gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

C.6. Kontroll- und Rügeobliegenheiten

C.6.01.
Der Kunde ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Lieferungen und Leistungen durch networker stets zu überprüfen. Die Lieferungen und Leistungen, dazu zählt auch Software, sind vom Kunden bei Übergabe oder Installation (je nachdem, was von networker geschuldet ist) unverzüglich auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Unregelmäßigkeiten, fehlerhafte Leistungen oder mangelhafte oder falsche Lieferungen vorliegen, intensiviert sich die Prüfungsobliegenheit des Kunden entsprechend.

C.6.02.
Die Kontroll- und Rügeobliegenheiten dieses Abschnitts C.6 erstrecken sich auch auf Pflichtenhefte, Leistungsbeschreibungen, Bedarfsanalysen und ähnliche Informationen, die networker dem Kunden im Zusammenhang mit einer von networker zu erbringenden Leistung zukommen lässt.

C.6.03.
Offensichtliche Mängel müssen binnen sechs Tagen nach Eintreffen am Bestimmungsort oder nach Installation (je nachdem, was von networker geschuldet ist) schriftlich oder fernschriftlich networker gegenüber gerügt werden.

C.6.04.
Für nicht offensichtliche Mängel gilt, dass der Kunde, sobald ihm Fehler oder Mängel in den Leistungen, Lieferungen oder Informationen von networker bekannt werden, diese binnen sechs Tagen, schriftlich oder fernschriftlich networker gegenüber zu rügen hat.

C.6.05.
Die Rüge hat unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen zu erfolgen. Durch eine allgemeine Rüge des Inhalts, die Leistung sei mangelhaft oder das Programm funktioniere nicht, kann der Kunde seine Rügeobliegenheit nicht erfüllen.

C.6.06.
Kommt der Kunde den unter diesem Abschnitt C.6. aufgeführten Kontroll- und Rügeobliegenheiten nicht nach, sind jegliche Gewährleistungs- und Ersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.

C.7. Datensicherung/Datenintegrität

C.7.01.
networker weist darauf hin, dass Daten (dazu gehören auch Programme und dergleichen) aus verschiedenen Gründen verloren gehen können und dass eine Wiederherstellung oft nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Dem Kunden obliegt es, seinen gesamten Datenbestand stets professionell zu sichern und zwar so, dass mindestens alle 24 Stunden eine komplette Sicherung vorgenommen wird, die mindestens einen Monat lang in dieser Form zur Verfügung steht. Sollte es zu einem von networker zu vertretenen Datenverlust kommen, beschränkt sich die Ersatzpflicht von networker darauf, den Kunden so zu stellen, wie er stünde, wenn er seine Datensicherungsobliegenheit erfüllt hätte. Eine weitergehende Haftung besteht nur, wenn networker vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuerweisen ist.

C.7.02.
Sofern networker Fernwartungen durchführt oder sonstige Leistungen per Datenfernübertragung erbringt, übernimmt networker keine Haftung für nicht von networker verursachte Datenverluste oder Datenverfälschungen, die während der Datenfernübertragung auftreten. networker weist darauf hin, dass bekanntermaßen die Datenintegrität bei Datenfernübertragungen insbesondere durch Leitungsstörungen sowie mangelhafte DFÜ-Endgeräte gefährdet ist. Wenn ein Fall von Verfälschung, Korruption oder Verlust von Daten vorliegt, den networker zu vertreten hat, networker ohne Neuberechnung die Arbeiten erneut vornehmen, wenn der Kunde – falls Kundendaten betroffen sind – entsprechende gesicherte Daten zur Verfügung stellt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

C.8. Gewährleistung

Die nachstehende Gewährleistungsbegrenzung gilt nicht bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sie gilt auch nicht, wenn ein sonstiger Schaden auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruht.

C.8.01.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Für unwesentliche Pflichtverletzungen und unerhebliche Mängel ist jede Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet networker, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt.

C.8.02.

Arbeiten an von networker gelieferten Sachen und Programmen oder an sonstigen von networker erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung,

- wenn die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von networker anerkannt worden ist
- oder wenn Mängelrügen nachgewiesen sind
- und wenn diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung anzusehen. Insbesondere stellen ohne ausdrückliches Anerkenntnis der Gewährleistungspflicht durchgeführte Arbeiten an Lieferungen und Leistungen von networker auch keinen Verzicht auf Einhaltung der Rügeobliegenheiten des Kunden dar.

C.8.03.

Auch im übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von networker als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

C.8.04.

Sofern durch von networker durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt wird oder neu beginnt, erstreckt sich eine solche Hemmung oder ein solcher Neubeginn nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit.

C.8.05.

Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der networker die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, networker sofort zu verständigen ist, oder networker mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von networker Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

C.8.06.

Soweit eine nach Wahl vorzunehmende Nacherfüllung nach einer am Einzelfall zu beurteilenden zumutbaren Anzahl von Versuchen nicht zur Behebung des Mangels geführt hat, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Zumutbar sind mindestens drei Nacherfüllungsversuche. Die Anzahl der Nacherfüllungsversuche, nach denen der Kunde ein Rücktrittsrecht hat, muss sich auf eine bestimmte funktionale Einheit des Vertragsgegenstands beziehen. Unabhängig davon, ob immer die gleiche funktionale Einheit des Vertragsgegenstands betroffen ist, hat der Kunde ein Rücktrittsrecht, wenn die Anzahl der vereinzelt Mängel dem Kunden ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht.

C.8.07.

Wenn networker eine Nacherfüllung trotz eines entsprechenden Nacherfüllungsrechts des Kunden abgelehnt hat, steht dem Kunden das Recht zum Rücktritt sofort zu.

C.8.08.

Das gleiche gilt, wenn networker eine Nacherfüllung, zu der networker berechtigt ist, binnen einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht vorgenommen hat.

C.8.09.

Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn networker dem zustimmt.

C.8.10.

Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle weitergehenden Ansprüche des Kunden.

C.8.11.

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die nicht von networker zu vertreten sind. Dazu zählen zum Beispiel Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektromagnetische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden von networker zurückzuführen sind.

C.8.12.

networker übernimmt keine Gewährleistung für vom Kunden gestellte Komponenten. Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

C.8.13.

Für den Fall, dass von networker gelieferte Anlagen und/oder Programme außerhalb Deutschlands aufgestellt oder betrieben werden, obwohl der betreffende Vertrag mit einer in Deutschland befindlichen Niederlassung oder Hauptstelle des Kunden geschlossen wurde, hat der Kunde die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass etwaige von networker zu erbringende Gewährleistungsmaßnahmen, Transportkosten, Reisekosten und sonstigen Aufwand mit sich bringen, der die Grenzen Deutschlands überschreitet.

C.8.14.

networker kann seiner Gewährleistungspflicht im Falle von Programmfehlern oder ähnlichem auch dadurch nachkommen, dass networker dem Kunden eine Lösung anbietet, welche die Auswirkungen des Fehlers beseitigt (Umgehung). Sollte die Nutzerfreundlichkeit des Programms dadurch erheblich beeinträchtigt werden, sind weitergehende Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

C.8.15.

Keine Gewähr wird übernommen für unbefriedigende oder unzureichende Performance von Website-Inhalten, die darauf beruhen, dass der User nicht die Standardvoraussetzungen in der von ihm genutzten EDV erfüllt.

Darstellungsinformationen:

- Optimierte für PC
- Browser: Internet Explorer oder Mozilla/Firefox in aktueller Version
- Bildschirmauflösung: 1024 x 768 Pixel oder höher

Weiterhin wird die von den Herstellern von Browsern und Betriebssystem vorgesehene Standardeinstellung vorausgesetzt. Die Darstellung einer Website oder eines Multimedia-Programms kann zu fehlerhaften Ergebnissen führen oder gar unmöglich sein.

Die Nutzung einer Webseite oder Multimedia-Anwendung mit künftigen Browsergenerationen kann Anpassungen und Neuentwicklungen von Teilen oder ganzen Modulen erforderlich machen. Da die Veränderungen der künftigen Browser und Betriebssysteme im Vorhinein nicht absehbar sind, kann eine solche Anpassung nicht im Rahmen der Gewährleistung erfolgen.

C.9. Schadensersatz

C.9.01.

Die nachstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und auch nicht soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn eine sogenannte verkehrswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) aus dem Vertrag verletzt wurde. Sie gilt ferner nicht, wenn der Besteller berechtigt ist, wegen einer Garantie Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Schließlich gilt die Haftungsbeschränkung nicht für Ansprüche gemäß §§ 1 und 4 Produkthaftungsgesetz.

Der Kunde kann nur dann Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn wir trotz Fristsetzung weder Ersatzlieferung geleistet noch nachgebessert haben oder wenn dem Kunden eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht zumutbar ist. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Wenn wir haften, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren typischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen dieses Absatzes nicht verbunden. Die vorbezeichnete Haftungsfreizeichnung gilt auch für Schäden aus unerlaubter Handlung sowie bei Schäden die auf Pflichtverletzung bei Vertragsanbahnung oder rechtsgeschäftsähnlichen Beziehungen gemäß § 311 Absatz 2 und 3 BGB beruhen.

C.9.02.

Die Haftungsbeschränkungen der vorstehenden Ziffer C.9.01 gilt für den Anspruch des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach § 284 BGB entsprechend.

C.9.03.

Eine Lösung vom Vertrag wegen nicht erbrachter Leistung ist dem Kunden nur gestattet, wenn sich networker im Verzug mit der Leistung befindet und wenn der Kunde vorher networker eine angemessene Frist gesetzt hat mit der Androhung, die Leistung nach Fristablauf abzulehnen und Schadensersatz zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

C.10. Leistungs- und Erfüllungsort

C.10.01.

Leistungs- und Erfüllungsort für die von networker zu erbringenden Leistungen ist immer der Betrieb von networker.

C.10.02.

Leistungs- und Erfüllungsort für alle vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Sitz von networker.

C.11. Abruf – Aufträge

C.11.01.

Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Abruf-Frist abgerufen, ist networker berechtigt, Zahlung zu verlangen.

C.11.02.

Das gleiche gilt für Abruf-Aufträge ohne besonders vereinbarte Abruf-Frist, wenn seit Zugang der Mitteilung von networker über die Versandbereitschaft 4 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

C.12. Eigentumsvorbehalt/Lizenzvorbehalt

C.12.01.

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Für Softwarelieferungen bedeutet das, dass das Nutzungsrecht an der Software unter der auflösenden Bedingung eines berechtigten Herausgabeverlangens der networker gemäß Ziffer C.12.04 übertragen wird.

C.12.02.

Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Kunden eingegangen sind.

C.12.03.

Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände und Software ist nicht zulässig.

C.12.04.

networker ist berechtigt, die Vorbehaltsware und Software bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses herauszuverlangen, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt. In dem Augenblick, in dem networker von dem Kunden die Herausgabe der Software verlangt, weil dieser sich wegen irgendeiner Forderung aus der Geschäftsverbindung oder wegen einer Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die networker im Interesse des Kunden eingegangen ist, im Verzug befindet, erlischt jegliches Nutzungsrecht in Ansehung dieser Software, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt. Voraussetzung ist, dass networker das Herausgabeverlangen mit einer dem Kunden gesetzten Leistungsfrist von 7 Tagen angedroht hat. Diese Fristsetzung kann gleichzeitig mit der Mahnung erfolgen. Wenn der Kunde nach fruchtlosem Fristablauf die Software weiter nutzt, ist das eine Straftat nach § 104 UrhG und wird von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen verfolgt.

C.12.05.

Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von networker anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 30% des Warenrechnungswerts für Wertverlust. Dem Kunden bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass networker kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

C.12.06.

networker behält sich die Geltendmachung eines weiter gehenden Schadens vor.

C.12.07.

Die Be- und Verarbeitung der von networker gelieferten Ware erfolgt stets im Auftrag von networker, so dass die Ware unter Ausschluss der Folgen des § 950 BGB in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware Eigentum von networker bleibt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt networker zumindest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von networker zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände. Diese Regelungen gelten, wenn es sich bei der Ware um Software handelt mit der Maßgabe, dass networker Miturheber der weiterbearbeiteten Software wird und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Software von networker zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Software.

C.12.08.

Der Kunde tritt im voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung unserer Ware und Software an networker ab. Soweit in den vom Besteller veräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Bestellers stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalt mit Veräußerungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils networker, der dem Bruchteils der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe.

C.12.09.

Die dem Besteller trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

C.12.10.

Übersteigt der Wert der networker zustehenden Sicherheiten die Forderung von networker gegen den Besteller um mehr als 10%, so ist networker auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von networker freizugeben.

C.13. Gerichtsstand und materielles Recht

C.13.01.

Für alle Streitigkeiten aus Geschäften, denen diese Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens wird Bielefeld als Gerichtsstand vereinbart.

Unbeschadet dessen, hat networker in dem Fall das Recht, den Geschäftspartner an seinem Sitz zu verklagen.

C.13.02.

Gleichermaßen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und anderen Einheitsrechts ist ausgeschlossen.

C.14. Abwerbverbot

Der Kunde und networker verpflichten sich gegenseitig, für die Dauer der Vertragsbeziehung mit networker und über einen Zeitraum von zwei Jahren danach, keinen Angestellten oder sonstigen Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners abzuwerben oder in welcher Form auch immer unter Vertrag zu nehmen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung schuldet gegen dieses Verbot Verstößende dem anderen Teil eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,00 €.

C.15. Definitionen

C.15.01.

Überschriften in den Geschäftsbedingungen von networker dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

C.15.02.

Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne der Geschäftsbedingungen von networker sind auch solche Erklärungen anzusehen, die per Telefax, oder E-Mail übermittelt werden.

C.15.03.

Liefertermine bezeichnen einen Zeitpunkt, sei es einen bestimmten Tag oder Kalenderwoche o.ä., an dem die Lieferung zu erfolgen hat. Lieferfristen bezeichnen den Zeitraum binnen dessen eine Lieferung zu erfolgen hat. Lieferzeit ist der Oberbegriff für Liefertermine und Lieferfristen.

C.15.04.

Unter den Begriff Software im Sinne dieser Bedingungen fallen auch Websites.

C.16. Sonderbedingungen

Ergänzend zu den vorstehenden Allgemeinen Leistungsbedingungen gelten, soweit einschlägig, für von networker erbrachte Beratungsleistungen, und sonstige Dienstleistungen die jeweiligen diesbezüglichen Sonderbedingungen von networker.

D. Sonderbedingungen für Beratung

D.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Beratung des Kunden auf dem Gebiet der multimedialen Erreichung seiner Ziele.

D.2. Gewährleistung

networker ist aufgrund besonderer Sach- und Fachkenntnis der berufenen Berater in Fragen multimedialer Darstellung, networker erbringt seine Beratungsleistung aufgrund der dieser Sachkenntnis entspringenden Erfahrung. Liegen im Bereich des Kunden besondere, von der allgemeinen Erfahrung abweichende Umstände vor, ist networker bei der Beratung für die Beachtung dieser Umstände nur dann verantwortlich, wenn der Kunde networker über derartige Besonderheiten aufgeklärt hat.

D.3. Vergütung

Die von networker geleistete Beratung im Sinne der Ziffer D.1 wird von anderen Leistungen gemäß der dann gültigen networker-Preisliste jeweils gesondert in Rechnung gestellt.

D.3. Fälligkeit

Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, sind die Zahlungen für Beratungsleistungen die networker während eines Monats erbringt, zum 1. des Folgemonats fällig. Das gilt auch, wenn sich die von networker für den Kunden erbrachten Beratungsleistungen über mehrere Monate erstrecken.

D.4. Allgemeine Leistungsbedingungen

Im übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien und auch für Beratungsleistungen ergänzend die Allgemeinen Leistungsbedingungen der networker.

E. Sonderbedingungen für Seminare und Schulungen

E.1. Vertragsgegenstand

Die Sonderbedingungen für Seminare und Schulungen gelten in allen Fällen, in denen networker für den Kunden folgende Leistungen erbringt: Ausrichtung und Durchführung von Schulungen oder Seminaren.

E.2. Anmeldung/Bestätigung/Seminarpreise

E.2.01.

Die Anmeldung des Kunden für das Seminar online, per Post oder per Fax ist für den Kunden verbindlich. Er ist an die Anmeldung sechs Wochen gebunden.

E.2.02.

Der Seminarvertrag kommt mit Bestätigung der Teilnahme des Kunden durch networker zustande. Erhält der Kunde später als sechs Wochen nach Eingang seiner Anmeldung bei networker eine Teilnahmebestätigung, hat er falls er nicht teilnehmen will, networker binnen 7 Werktagen nach Absendetag der Bestätigung per Telefax oder per Post mitzuteilen.

E.2.03.

Soweit networker dem Kunden Namen von Hotels mitteilt, die der Kunde zur Übernachtung nutzen kann, networker keine Gewähr für diese Hotels oder dafür, dass entsprechende Übernachtungskapazitäten zur Verfügung stehen.

E.2.04.

Der Kunde schuldet die bei Anmeldung gültigen und im Katalog veröffentlichten Seminargebühren.

E.2.05.

Die Seminargebühr ist spätestens 14 Tage vor Seminarbeginn fällig und an networker zu zahlen.

E.2.06.

Der vollständige Zahlungseingang der Seminargebühr bei networker vor Seminarbeginn ist Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar.

E.3. Ausfall und Absagen

E.3.01.

Bei weniger als 3 angemeldeten Teilnehmern pro Seminar hat networker das Recht, das Seminar abzusagen oder zu verschieben. Das gilt auch bei Krankheit des Trainers, höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen. Die Seminargebühren werden dem Kunden erstattet, wenn und soweit er den etwaigen Ersatztermin nicht wahrnehmen kann. Weitere Ansprüche networker bestehen in dem Fall nicht.

E.3.02.

Absagen des Kunden haben schriftlich oder per Telefax zu erfolgen. Wenn eine Teilnahme durch den Kunden bis 14 Tage vor Seminarbeginn abgesagt wird, zahlt der Kunde eine Aufwandspauschale von 25,00 € je abgesagtem Teilnehmer. Wenn der Kunde weniger als 14 Tage vor Seminarbeginn absagt, zahlt der Kunde einen Pauschalersatz in Höhe von 20% der Seminargebühr je abgesagtem Teilnehmer. Für Teilnehmer, die ohne ordentliche Absage nicht erscheinen, bleibt der gesamte Seminarpreis geschuldet.

E.4. Haftung

Bei der Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten haftet networker nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ausgeschlossen ist in jedem Fall der Ersatz mittelbarer Schäden, von Vermögensschäden und entgangener Gewinns. Das gilt auch für Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsschluss.

E.5. Allgemeine Leistungsbedingungen

Im übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien und auch für Schulungen und Seminare ergänzend die Allgemeinen Leistungsbedingungen der networker.

F. Sonderbedingungen für Software-Pflegeverträge (ohne Website-Wartung)

F.1. Vertragsgegenstand

F.1.01.

Gegenstand und des Software-Wartungsvertrags ist die Pflege und Wartung der im Software-Wartungsverzeichnis des Wartungsvertrags („Pflegeschein“, „Wartungsschein“ o.ä.) genannten Software, nachfolgend einfach „Software“, durch fernmündliche Beratung (Hotline), vergünstigter Versionswechsel (Updates) und Programmfehlerbehebung – auch per Fernzugriff durch DFÜ o.ä. – nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Außerdem erhält der Kunde von networker die aktuellen Informationen über Neuerungen und Verbesserungen der Leistungspalette und der einzelnen Produkte. Gegenstand dieses Vertrags ist nicht die Wartung von Websites gemäß dem Website-Wartungsvertrag. Dafür gelten die Sonderbestimmungen G. Sonderbedingungen für Website-Wartungsverträge.

F.1.02.

Der Kunde erhält bei Versions-Wechseln für Upgrades einen Rabatt von 50% und für neue Releases einen Rabatt von 75% gemäß Ziffer F.2.04. Patches erhält der Kunde ohne weiteres Entgelt gemäß Ziffer F.2.04. Außerdem erhält der Kunde bei kunden-spezifischen Softwareänderungen gegenüber dem Listenpreis einen Nachlass von 30% für die dafür geleisteten Dienstleistungsstunden.

F.2. Wartungsumfang

F.2.01. Hotline

Dem Kunden wird innerhalb von 48 Stunden nach Anforderung eine Hilfestellung von networker für die Software geleistet. Diese Hilfestellung kann in Ratschlägen bezüglich der Konfiguration oder der Betriebsparameter oder in Hinweisen zur Handhabung der Software bestehen.

F.2.02. Mangelnde Schulung

Wenn der Kunde bei Abschluss des Softwarelieferungsvertrags darauf hingewiesen wurde, dass eine Softwareschulung seiner mit der Software arbeitenden Mitarbeiter notwendig ist und die vorbezeichneten Mitarbeiter des Kunden trotzdem keine Schulung oder eine entgegen dem Rat von networker kürzere Schulung von networker erhalten haben, weil der Kunde keinen entsprechenden Schulungsvertrag mit networker geschlossen hat und die Inanspruchnahme der Hotline pro Kunde und Woche 2 Stunden übersteigt, dann ist networker berechtigt, weitere derartige Hilfestellungen davon abhängig zu machen, dass der Kunde einen, gegebenenfalls weiteren, Schulungsvertrag mit der networker abschließt.

F.2.03. Sonstige Einschränkung

Auch wenn kein Fall der Ziffer F.2.02 vorliegt, ist networker berechtigt, weitere derartige Hilfestellungen davon abhängig zu machen, dass der Kunde einen, gegebenenfalls weiteren, Schulungsvertrag mit der networker abschließt, falls Fragen, deren Beantwortung sich aus der mit der Software übergebenen Dokumentation oder den in das Programm integrierten Hilfsfunktionen ergeben, mehr als drei Mal in einem Zeitraum von drei Monaten gestellt werden. networker führt über die Hotline-Inanspruchnahme ein Protokoll.

F.2.04. Patches, Updates und Upgrades

networker gewährt dem Kunden die Teilhabe an allen Weiterentwicklungen der Software, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- Kleinere Veränderungen der Software, die im Softwarestand mit der zweiten Ziffern hinter dem Punkt (z.B. Version 2.32) gekennzeichnet sind, sogenannte Patches werden dem Kunden ohne weiteres Entgelt zur Verfügung gestellt.
- Weitergehende Veränderungen der Software, die im Softwarestand mit der ersten hinter dem Punkt (z.B. Version 2.32) gekennzeichnet sind, sogenannte Updates kann der Kunden zu einem Rabattsatz von 75% gegenüber dem Listenpreis erwerben.
- Wesentliche Veränderungen der Software, die im Softwarestand mit der oder den Ziffer vor dem Punkt (z.B. Version 2.32) gekennzeichnet sind, sogenannte Upgrades kann der Kunden zu einem Rabattsatz von 50% gegenüber dem Listenpreis erwerben.

Soweit für Patches, Updates und Upgrades Installationskosten oder sonstige Dienstleistungskosten anfallen, erhält der Kunde insoweit einen Rabatt von 30% auf den Listenpreis. Die Anwendung neuer Programmversionen kann beim Kunden erfahrungsgemäß Umstellungsschwierigkeiten nach sich ziehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass solche Schwierigkeiten auftreten ist erheblich geringer, wenn der Kunde wenigstens an allen Updates teilnimmt. Aus diesem Grund gilt, dass der Kunde networker die Möglichkeit einräumt solche Umstellungsprobleme in angemessener Frist zu lösen. Für die Bestimmung dieser Frist gilt Ziffer F.2.05. Wenn binnen der angemessenen Frist die Probleme nicht beseitigt werden konnten, hat der Kunde das Recht, gegen Erstattung des Update- bzw. Upgrade-Preises, die Rückführung seines Systems auf die Vorversion zu verlangen. Außerdem hat der Kunde in diesem Fall das Recht, den Software-Wartungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Weitergehende Ansprüche stehen dem Kunden in einem Fall der Ziffer F.2.04 nicht zu. Eine Verpflichtung von networker, Software weiterzuentwickeln, besteht nicht.

F.2.05 Behebung von Softwarefehlern

Softwarefehler sind der networker unter präziser Beschreibung der Fehlfunktion schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige ist Voraussetzung dafür, dass der Kunde die Behebung der Fehler nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrags verlangen kann.

Bei Softwarefehlern hat der Kunde das Recht, binnen kürzester networker zumutbarer Frist Abhilfe zu verlangen. Je schwerer sich der Softwaremangel beim Kunden auswirkt, desto kürzer ist diese Frist zu bemessen.

Da networker eine Vielzahl von Wartungskunden hat und diesen gegenüber zur Gleichbehandlung verpflichtet ist, wird networker den von einem Problem schwerwiegender betroffenen Kunden vorrangig vor Kunden mit leichteren Problemen Unterstützung zukommen lassen.

Da die Wahrscheinlichkeit, dass Schwierigkeiten mit der Software auftreten, erheblich geringer ist, wenn der Kunde wenigstens an allen Updates teilnimmt, beträgt die angemessene Frist beträgt zur Problembeseitigung mindestens vier Wochen, wenn der Kunde an allen Updates und Upgrades teilgenommen hat, andernfalls mindestens acht Wochen, jeweils ab Vorliegen der detaillierten schriftlichen Problembeschreibung. Wenn binnen der vorbezeichneten Fristen die Probleme nicht beseitigt werden konnten, hat der Kunde das Recht, gegen Erstattung des Update- bzw. Upgrade-Preises, die Rückführung seines Systems auf die Vorversion zu verlangen. Außerdem hat der Kunde in diesem Fall das Recht, den Software-Wartungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Wenn die Probleme mit der aktuellen Version auf einem von networker zu vertretenden Fehler beruhen, kann der Kunde, wenn der Fehler behoben ist, auf Wunsch wieder in den Wartungsvertrag eintreten und die bereinigte neue Version zum Wartungsrabatt gemäß Ziffer F.2.04 erwerben. Weitere Rechte stehen dem Kunden in einem Fall der Ziffer F.2.05 nicht zu.

F.3. Ansprechpartner

Der Kunde verpflichtet sich, networker einen mit der Bedienung der Software vertrauten Ansprechpartner zu benennen. Verständnis- und Verständigungsprobleme, die darauf beruhen, dass ein solcher Ansprechpartner nicht zur Verfügung steht, gehen zulasten des Kunden.

F.4. Wartungszeiten

Die networker erbringt die nach dem Wartungsvertrag geschuldeten Leistungen werktags zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr. Regionale Feiertage am Firmensitz von networker gelten nicht als Werktage im Sinne dieser Regelung. Andere Zeiten können, gegen gesonderte Vergütung besonders vereinbart werden.

F.5. Hilfe vor Ort

Fast alle Softwareprobleme sind mittels Fernwartung behebbar. Oftmals ist eine Diagnose und Problemlösung jedoch nur vor Ort möglich. Wenn wir wegen einer Fehlermeldung des Kunden Wartungsleistungen vor Ort erbringen und dabei feststellen, dass kein von uns zu vertretender Mangel vorlag, werden die Fahrt- und Reisekosten gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste gesondert in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt, wenn beim Kunden die Voraussetzungen einer Fernwartung nicht gegeben sein sollten oder der Kunde entgegen unserer Empfehlung die Behebung der Fehler vor Ort wünscht.

F.6. Wartungsgebühren

F.6.01 Berechnungsgrundlage

Die networker geschuldete Gegenleistung bemisst sich prozentual nach der Rechnungssumme für die dem Kunden gelieferte Software. Als Grundlage dient dabei die Summe aller in den Software-Kauf- und Anpassungsverträgen ausgewiesenen Gesamtanschaffungskosten für Softwarelieferungen von networker an den Kunden mit Ausnahme der Kosten für Schulung und Beratung sowie Fahrt- und Spesenkosten. Etwas dem Kunden gewährte Rabatte auf den Listenpreis bleiben außer Betracht. Die Höhe der bei Vertragsschluss vereinbarten Gegenleistung ergibt sich aus dem Wartungsvertrag.

F.6.02 Fälligkeit und Zahlungsumfang

Die Wartungsgebühren sind zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Wählt der Kunde quartalsweise Zahlung, sind die Gebühren im voraus jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres fällig. Wählt der Kunde halbjährliche Zahlung, sind die Gebühren im voraus jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres fällig. Wählt der Kunde jährliche Zahlung sind die Gebühren jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres fällig.

In jedem Fall tritt die Fälligkeit der ersten Gebühr mit Vertragsschluss ein. Die Höhe der ersten Gebühr bemisst sich wie folgt:

- Der Gesamtabrechnungszeitraum wird mit 365 Tagen angenommen.
- Die Gesamtjahresgebühr ist die zwölffache Monatsgebühr.
- Die Tagesgebühr ist die Gesamtjahresgebühr geteilt durch 365.

Die erste Gebühr errechnet sich aus der Anzahl der für den aktuellen Fälligkeitszeitraum (Monat, Quartal, Jahr) verbleibenden Tage multipliziert mit der Tagesgebühr.

F.6.03. Softwareerweiterungen

Wird der Umfang der dem Kunden gelieferten Software durch networker aufgrund eines besonderen Vertrags entgeltlich erweitert, so ändern sich auch automatisch die Gebühren für die Software-Wartung, ohne dass es einer weiteren Vereinbarung bedarf. Eine solche Gebührenerhöhung wird dem Kunden im folgenden Monat der Rechnungsstellung schriftlich bekannt gegeben. Die noch nicht berechneten erhöhten Gebühren werden nachfakturiert.

F.7. Vertragsdauer, Preisänderung, Kündigung

F.7.01. Vertragsdauer

Die Dauer des Software-Wartungsvertrages beträgt 24 Monate. Sie verlängert sich jeweils um weitere 24 Monate, wenn der Vertrag nicht von einem der beiden Vertragsschließenden mindestens 3 Monate vor Ablauf gemäß Ziffer F.7.03 gekündigt wird. Im übrigen gilt Ziffer F.7.03.

F.7.02. Preisänderung

Wenn Lohn, Material oder sonstige Kosten sich verändern, ist networker zur entsprechenden Anpassung der Pauschale berechtigt. Eine derartige Anpassung kann jeweils nur bei Beginn eines Vertragsjahres vorgenommen werden.

F.7.03. Kündigung

Der Kunde kann den Vertrag im Falle der Erhöhung der Pauschale binnen 1 Monats nach der Bekanntgabe der Erhöhung außerordentlich kündigen. Im übrigen ist der Vertrag nach der ersten Vertragsperiode von 24 Monaten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres kündbar. Die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung hat per Einschreibebrief zu erfolgen.

F.8. Kundenobliegenheiten

Der Kunde hat nur dann Anspruch auf die Wartungsleistungen von networker, wenn er die nachstehenden Obliegenheiten erfüllt: Der Kunde führt eigenverantwortlich auf eigene Kosten täglich eine komplette Datensicherung der vertragsgegenständlichen Programme und Daten (Stamm- und Bewegungsdaten) durch und stellt networker alle drei Monate unaufgefordert unentgeltlich ein Sicherungsmedium (CD-ROM oder ein den Anforderungen von networker entsprechendes Sicherungsband) für

Zwecke der Kontrolle, Entwicklung, Wartung und Archivierung zur Verfügung. Der Kunde besorgt auf eigene Kosten alle für die Fernwartung benötigten technischen Einrichtungen und stellt deren Betriebsbereitschaft sicher.

F.9. Echtdatennutzung/Vertraulichkeit

networker wird vom Kunden ermächtigt, im Rahmen von Testläufen etc. Echtdaten des Kunden zu nutzen. networker wird alle Daten vertraulich behandeln.

F.10. Übertragungsfehler

networker haftet nicht für Fehler in der Datenübertragung, insbesondere auch nicht für Datenverfälschungen oder -verluste, die auf Leitungsstörungen zurückzuführen sind. Das gleiche gilt für solche Fehler, wenn sie darauf beruhen, dass der Kunde oder sein Geschäftspartner defekte oder nicht dem Stand der Technik entsprechende Endgeräte benutzt oder Endgeräte unsachgemäß benutzt. Das gilt nicht, wenn der zu diesen Fehlern führende Einsatz der Endgeräte auf ausdrückliche Empfehlung von networker geschieht.

F.11. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu den vorstehenden Bedingungen gelten die Allgemeinen Leistungsbedingungen von networker.

G. Sonderbedingungen für Website-Wartungsverträge

G.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Website-Wartungsvertrags ist die Pflege der kundeneigenen Website gemäß der jeweiligen Beauftragung durch den Kunden. Mit Pflegeleistungen sind ausschließlich Text- und Bildkorrekturen auf den Inhaltsseiten der Website gemeint. Nicht zu den Pflegeleistungen gehört die grundlegende Neu- oder Umgestaltung der Website (z.B. Relaunch). Gegenstand dieses Vertrags ist nicht die Wartung von Websites gemäß dem Website-Wartungsvertrag. Dafür gelten die Sonderbestimmungen F. Sonderbedingungen für Software-Pflegeverträge (ohne Website-Wartung).

G.2. Leistungspflicht

networker verpflichtet sich, konkrete Aufträge des Kunden zur Erbringung von Pflegeleistungen anzunehmen, sofern ihr dies aus betrieblichen Gründen möglich ist. Zur Ablehnung eines Auftrags ist networker insbesondere dann berechtigt, wenn ihr keine ausreichenden personellen oder technischen Ressourcen zur Verfügung stehen, um den Auftrag auszuführen. Die Ablehnung eines Auftrags ist auch zulässig, wenn der Auftrag vom Kunden nicht hinreichend spezifiziert ist. networker wird dem Kunden die Ablehnung eines Auftrags unverzüglich mitteilen.

G.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu den vorstehenden Bedingungen gelten die Allgemeinen Leistungsbedingungen von networker.

H. Sonderbedingungen für ASP-Verträge

H.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des ASP-Vertrags ist das Application Service Providing von networker für den Kunden. Der Umfang der ASP-Leistungen, die networker erbringt, ergeben sich aus dem ASP-Leistungsschein.

H.2. Kundenobliegenheiten

Der Kunde hat auf seine Kosten die an seinem Sitz vorzuhaltenden Verbindungsendgeräte entsprechend der Empfehlung von networker auf seine Kosten anzuschaffen.

H.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu den vorstehenden Bedingungen gelten die Allgemeinen Leistungsbedingungen von networker.